

Satzung**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Abs. 1: Der am 24.11.1971 in Braunschweig gegründete Verein führt den Namen Universitäts-Sport-Club Braunschweig. Die abgekürzte Bezeichnung lautet USC Braunschweig.

Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister Braunschweig eingetragen.

Abs. 2: Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände und will diese Mitgliedschaft beibehalten.

Abs. 3: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Abs. 2: Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss begründet werden. In diesem Falle besteht das Recht, die Ablehnung durch den Schiedsausschuss prüfen zu lassen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Abs. 2: Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen bis zum Ende des Quartals. Bei einer Mitgliedschaftsdauer von weniger als einem Jahr kann bei Austritt eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Abs. 3: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) durch den geschäftsführenden Vorstand, wegen Zahlungsrückstandes in Höhe eines halben Jahresbeitrags und nach zweifacher Mahnung in der der Ausschluss angekündigt wurde;

oder, nach vorheriger Anhörung, durch den Schiedsausschuss

- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1: Die Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen des Vereins die jeweilige Sportart auszuüben.

Abs. 2: Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und das Recht, die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte im Rahmen der gemeinsamen Übungsstunden und nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

Abs. 3: Die Mitgliedschaft sowie die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

Abs. 4: Personen, die den Verein fördern, erwerben durch ihre Förderung nicht die Rechte eines Mitglieds.

Abs. 5: Mitglieder, die sich besondere Verdienste bezüglich der Förderung des Sports innerhalb des Vereins erworben haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder. Beiträge werden von den Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

Abs. 6: Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 kann in begründeten Einzelfällen besondere Regelungen treffen.

Abs. 7: Die Mitglieder haben die Satzungen, Geschäftsordnungen und Beschlüsse des Vereins und der übergeordneten Fachverbände zu befolgen.

Abs. 8: Die Mitglieder haben die Verpflichtung, bei allen sportlichen Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken, soweit sie sich dazu für den Verlauf einer Wettkampfsaison bereit erklärt haben und soweit sie dazu aus gesundheitlichen oder anderen Gründen fähig sind.

Abs. 9: Die Mitglieder gehen die Verpflichtung ein, sich in allen Rechtsangelegenheiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft zum Verein oder der Beziehungen zu Mitgliedern des Vereins ergeben, zunächst dem Schiedsausschuss zu stellen. Erst dann kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 5 Beiträge

Abs. 1: Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Abs. 2: Die Abteilungen können Sonderbeiträge festsetzen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der jeweiligen Abteilungsversammlung, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

Des weiteren bedarf der Beschluss der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Abs. 1: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Abs. 2: Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

Abs. 3: Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Abs. 4: Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Abs. 1: Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) der Schiedsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Abs. 1: Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Abs. 2: Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Der Termin der jeweils folgenden Mitgliederversammlung wird auf der vorhergehenden beschlossen.

Abs. 3: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. Ein solcher Antrag ist schriftlich zu begründen.

Abs. 4: Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt in geeigneter Weise 6 Wochen vor dem Termin durch den geschäftsführenden Vorstand. Die konkrete Form der Einladung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Form gilt bis zum nächsten Änderungsbeschluss.

Abs. 5: Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht des Kassenwarts
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahlen, soweit erforderlich
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- g)
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Verschiedenes

Abs. 6: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Abs. 7: Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abs. 8: Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Abs. 9: Ein Antrag auf Satzungsänderung muss die entsprechende Bestimmung im Wortlaut genau benennen. Der Antrag muss begründet werden.

Abs. 10: Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den gewählten Abteilungsleitern im Sinne des §10 der Satzung. Im Falle der Verhinderung eines Abteilungsleiters kann dessen gewählter Stellvertreter sein Stimmrecht im Vorstand wahrnehmen.

Abs. 2: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Abs. 3: Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Ver-

einsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Das Amt des Vorstands ist nicht übertragbar und persönlich auszuüben. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Abs. 4: Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören u. a.:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- d) das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern.

Abs. 5: Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Abs. 6: Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse, mit Ausnahme des Schiedsausschusses, beratend teilzunehmen.

§ 10 Abteilungen

Abs. 1: Abteilungen umfassen einzelne Sportarten oder Gruppen von Sportarten ähnlicher Zielsetzung. Eine Abteilung gründet sich aus mindestens 10 Mitgliedern. Voraussetzung für die Gründung einer Abteilung ist eine Gründungsversammlung, in der der Abteilungsleiter zu wählen ist.

Die Gründung einer Abteilung unterliegt der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. Dieser überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Gründung.

Abs. 2: Die Abteilungen geben sich Geschäftsordnungen, die dieser Satzung nicht widersprechen. Die jeweiligen Geschäftsordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt.

Abs. 3: Abteilungen mit weniger als 10 Mitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 11 Ausschüsse

Abs. 1: Der Schiedsausschuss ist ständiges Organ des Vereins.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Abs. 2: Der Schiedsausschuss ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Zu den Aufgaben gehören:

- a) das Regeln aller Rechtsangelegenheiten von Mitgliedern, die sich aus ihrer Mitgliedschaft zum Verein oder aus deren Beziehungen zu Mitgliedern des Vereins ergeben.
- b) auf Antrag, die Ablehnung eines Aufnahmesuchtes durch den geschäftsführenden Vorstand zu prüfen.
- c) entsprechend §3 Abs. 3 b) und c) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

Die Entscheidungen des Schiedsausschusses haben Beschlusscharakter.

Abs. 3: Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Abteilungsleitern, die alle zwei Jahre durch die Abteilungsleiter, die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind, bestimmt werden.

Für den Fall, dass die Abteilung eines Mitglieds des Schiedsausschusses betroffen ist oder der Abteilungsleiter persönlich, wird von den übrigen Abteilungsleitern ein Ersatzmitglied bestellt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Abs. 1: Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Abteilungsleiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2: Die zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einem Ausschuss angehören. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Abs. 1: Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Abs. 2: Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Abs. 1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Abs. 2: Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Abs. 3: Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 50 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Vierteln über die Auflösung beschließen. Die Abstimmung wird namentlich vorgenommen.

Abs. 4: Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Abs. 5: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e. V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Braunschweig, den 26. Januar 1981
gez. Simons, Vorsitzender
gez. Lengenfelder, Stellvertr. Vorsitzender
gez. Möller, Protokollführerin

Die 7, 9 und 11a wurden von der Mitgliederversammlung
1987 ergänzt.
Braunschweig, 1987
gez. Matthes, Vorsitzender
gez. Stöter, Stellvertr. Vorsitzender
gez. Stöter, Protokollführer

Die § 3, 8 und 9 wurden von der Mitgliederversammlung
1989 geändert.
Braunschweig, 1989
gez. Matthes, Vorsitzender
gez. Stöter, Stellvertr. Vorsitzender
gez. Finster, Protokollführer

Der § 1, Abs.3 wurde von der Mitgliederversammlung
2007 geändert.
Gez. Matthes, 1. Vorsitzender
Gez. Grube, 2. Vorsitzende
Gez. Stöter, Protokollführerin
Braunschweig: 10. September 2007

Der § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 7 und § 9 Abs.8 wurden
von der Mitgliederversammlung 2009
geändert.
Gez. Ernst, 1. Vorsitzender
Gez. Reinecke, 2. Vorsitzender
Gez. Stöter, Protokollführerin
Braunschweig: 07.09.2009

Der § 5 wurde von der Mitgliederversammlung
2010 um Abs. 2 ergänzt.
Gez. Ernst, 1. Vorsitzender
Gez. Reinecke, 2. Vorsitzender
Gez. Stöter, Protokollführerin

Die § 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
wurden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Juni 2012 geändert.

Gez. Ernst, 1. Vorsitzender
Gez. Reinecke, 2. Vorsitzender
Gez. Wippich, Protokollführer
Braunschweig, 20.06.2012